

21. Zur Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

II. Civilsenat. Urth. v. 22. April 1898 i. S. F. (Wettl.) w. B. (Kl.).
Rep. II. 389/97.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Gründe:

„Die Revision, welche Verletzung des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes rügt, konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

1. Das Oberlandesgericht nimmt, wenn es im Eingange seiner Entscheidungsgründe von dem „Erwerb eines ausschließlichen Gebrauchsrechts durch den erstmaligen Gebrauch des Titels einer Druckschrift“ spricht, nicht etwa ein ausschließliches Gebrauchsrecht an der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift durch erstmaligen Gebrauch des Titels derselben in dem Sinne an, daß nun ein Anderer jene Bezeichnung überhaupt nicht mehr gebrauchen dürfe, sondern hat weiter geprüft, ob bezüglich der durch einen Anderen erfolgenden Benutzung jenes Titels die subjektiven und objektiven Erfordernisse des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorhanden, beziehungsweise — da es sich im vorliegenden Rechtsstreite um Erlassung einer einstweiligen Verfügung handelt — glaubhaft gemacht sind. Das Vorliegen dieser Erfordernisse hat aber das Oberlandesgericht angenommen, und es liegt dieser Annahme ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde (wie unter 2 teilweise näher zu erörtern ist).

2. In dieser letzteren Hinsicht war die Annahme des subjektiven Erfordernisses des § 8 des bezeichneten Gesetzes, es habe der Beklagte „die besondere Bezeichnung einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet ist, Verwechslung mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient“, rechtlich nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß das Oberlandesgericht dahingestellt gelassen hat, ob der Beklagte, als er im Börzenblatte für den Buchhandel vom 18. Juni 1897 das demnächstige Erscheinen eines Romanes von A. St. unter dem Titel „Das Märchen vom Glück“ ankündigte, gewußt habe, daß schon ein Roman gleichen Titels vorhanden und in der Öffentlichkeit erschienen sei, wogegen das Oberlandesgericht festgestellt hat, der Beklagte habe „jedemfalls dies mit Gewähr der Sicherheit durch den an ihn gerichteten Brief der Klägerin vom 19. Juni 1897, in dem diese ihn vor weiterer Benutzung dieses Titels warnt, erfahren und trotzdem kurze Zeit darauf den Roman von A. St. erscheinen lassen“.

Auch wenn der Beklagte zur Zeit der von ihm erfolgten Ankündigung des Erscheinens eines Romanes von A. St. unter dem Titel „Das Märchen vom Glück“ sich hinsichtlich dieses Titels in gutem Glauben befand, und man schon diese Ankündigung als eine Benutzung der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift — nicht als eine bloße Vorbereitung hierzu — betrachtet, so kann gleichwohl eine unter jener nachher erlangten Kenntnis erfolgte weitere Benutzung unter § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes fallen. Der gute Glaube hinsichtlich der Bezeichnung einer Druckschrift bei einem früheren Benutzungssakt schließt rechtlich nicht aus, daß gleichwohl der spätere Benutzungssakt mit jener Bezeichnung die in § 8 angeführte entgegengesetzte Eigenschaft (der Berechnung auf Hervorrufung von Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung, deren sich ein Anderer befugterweise bedient) habe. Rechtlich ist daher nicht ausgeschlossen, daß, obgleich zur Zeit der Ankündigung des St.'schen Romanes unter dem Titel „Das Märchen vom Glück“ durch den Beklagten der gleichnamige Titel des im Verlage der Klägerin erschienenen v.-G.'schen Romanes dem Beklagten noch nicht bekannt gewesen sein mag, die nachher erlangte Kenntnis des Beklagten dazu führen kann, die unter dieser nunmehrigen Kenntnis erfolgende Herausgabe des ohne jene Kenntnis von dem Beklagten angekündigten Romanes unter dem gleichen Titel durch den Beklagten zu einer auf Hervorrufung von Verwechslungen berechneten im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu machen. Ob im einzelnen Falle bei einer solchen Sachlage das erwähnte subjektive Erfordernis als vorhanden zu erachten sei, fällt in das Gebiet der tatsächlichen Würdigung. Das Oberlandesgericht hat aber bei seiner tatsächlichen Würdigung unter näherer Begründung dies in bestimmter Weise angenommen.“ . . .